Wien, Donnerstag den 21. Februar 1878. — 30 — XI. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Der politische Beamte als staatsanwaltschaftliches Organ.

Von Ernst Oser.

Die Frage über den Werth des Institutes der öffentlichen Ankläger bei den Bezirksgerichten wird gegenwärtig vielfach besprochen *). Es dürfte daher auch zeitgemäß sein, die Vortheile und Nachtheile zu erörtern, welche diese Einrichtung für den politischen Dienst, in Folge Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Functionen durch politische Beamte, mit sich bringt und die Wahrnehmungen durch Beispiele aus dem praktischen Leben zu erläutern.

Durch den Umstand, daß die Bezirkshauptmannschaft vielfach als eine Behörde zweiter Instanz fungirt und durch die Ueberlastung mit reiner Schreibtischarbeit wird der politische Beamte dem unmittelbaren Leben größtentheils entzogen. Auch zur Kenntniß der Sicherheitsverhältnisse seines Bezirkes gelangt er gewöhnlich nur durch die Gendarmerie-Wochenrapporte, seltener durch persönliche Erfahrung oder durch die Amtsacten.

Die Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Functionen bietet nun dem Beamten der Bezirkshauptmannschaft vor Allem den Vortheil, daß er die sittlichen Zustände und Sicherheitsverhältnisse des Gerichtsbezirkes seines Amtssitzes durch unmittelbare Anschauung genauer kennen lernt. Die Gerichtsacten, noch mehr die Hauptverhandlungen malen in lebendigen Farben, gleichsam in einer laterna magica, die Bevölkerung, sie entrollen Sittenbilder einzelner Familien, Gesellschaftsgruppen, Ortschaften, deren Kenntniß für den politischen Beamten von großer Bedeutung ist; die Charaktere und Persönlichkeiten zeigen sich hier in den mannigfachsten Lebenslagen und klarer als im gewöhnlichen Leben. Die Gendarmerie-Rapporte sind meist nur eine Patrouillen-Uebersicht, enthalten viele politische Uebertretungen, berichten nur über die Gesetzesverletzungen bezüglich welcher die Gendarmerie persönlich einschritt und enthalten meist dürftige Nachrichten über ein Ereigniß; viele Strafanzeigen werden direct bei den Gerichtsbehörden oder der Gemeinde eingebracht und die Rapporte enthalten darüber nichts. Bei der Hauptverhandlung lernt man aber alle angezeigten Uebertretungen und Alpha bis Omega der ganzen Begebenheit kennen. Was über die Anzeigen der Gendarmerie erfolgte, welches Resultat die Strafverhandlung hat, erfährt der politische Beamte erst bei Gericht; im fortwährenden Verkehre mit dem Untersuchungsrichter gelangt er auch zur Kenntniß der Verhandlungen über Verbrechen und Vergehen.

Die hierdurch erlangte Uebersicht und Kenntniß aller Vorfälle bietet dem politischen Beamten Gelegenheit, wahrgenommenen Uebelständen abzuhelfen und die auf diese Weise ermöglichte Verbindung der repressiven mit der präventiven Thätigkeit scheint mir auch eine der glücklichsten Seiten des Institutes der staatsanwaltschaftlichen Functionirung politischer Bezirksbeamten zu sein.

Zur Beleuchtung sollen hier einige Beispiele aus der Praxis angeführt werden.

Der Verfasser fand, daß der Ursprung einer großen Mehrzahl der im Bezirke vorgekommenen Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, gegen die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit und gegen die öffentliche Sittlichkeit auf das sogenannte Leutgeb- und Buschenschankwesen zurückgeführt werden könne. Diese dem

*) Der den Gegenstand betreffende Gesetzesantrag des Abgeordneten Lienbacher, welcher bereits die erste Lesung im Abgeordnetenhause passirt hat, lautet:

„Gesetz womit die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Strafverfolgung in Uebertretungsfällen abgeändert werden. § 1. Zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten in Uebertretungsfällen können, soweit sie nicht der Staatsanwalt persönlich oder durch einen Stellvertreter ausübt (§ 31 St. P. O.), Beamte der Staatspolizei oder die zur Ausübung der Gemeindepolizei berufenen Mitglieder des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Magistrates jener Gemeinde berufen werden, in welcher das Bezirksgericht seinen Sitz hat. — § 2. Befindet sich am Sitze des Bezirksgerichtes kein nach § 1 zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufenes Organ der Staats- oder Gemeindepolizei, oder ist das hiezu berufene Organ an der persönlichen Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen in einzelnen Fällen verhindert, so ist die Strafanzeige selbst als Strafverfolgung zu betrachten, und es hat deren bei der mündlichen Verhandlung durch den Richter oder Protokollführer vorgenommene Verlesung die Wirkung der nach den §§ 451 und 457 St. P. O vom öffentlichen Ankläger auf Anwendung des Gesetzes und auf gesetzliche Bestrafung zu stellenden Anträge. — § 3. Wie in Fällen dieser Art (§ 2) der Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter von den Verfügungen und Entscheidungen der Bezirksgerichte zum Zwecke der Anwendung der ihm gesetzlich zustehenden Rechtsmittel in Kenntniß zu setzen sei, wird im Verordnungswege geregelt."

Bezirkshauptmanne mitgetheilten Erfahrungen gaben den Anstoß, daß in dieser Angelegenheit der Statthalterei eingehend berichtet und die Aufhebung oder Restringirung dieses Institutes gelegentlich der Umarbeitung der Gewerbeordnung beantragt wurde.

Der Schreiber dieser Zeilen machte in einer Reihe von Verhandlungen die Wahrnehmung, daß in der Ortschaft K. die Achtung vor den Gemeindeorganen sehr gesunken sei und daß dort Raufhändel und boshafte Beschädigungen fremden Eigenthumes an der Tagesordnung seien. Ueber den darüber dem Bezirkshauptmanne erstatteten Bericht wurde in dieser Ortschaft die Sperrstunde herabgesetzt, Tanz- und Musiklicenzen eingeschränkt, eine scharfe Controle der Befolgung dieser Maßregeln eingeführt und weitere Ausnahmsmaßregeln angedroht. Das Resultat dieses Zusammenwirkens der Gerichts- und politischen Behörden war ein sehr günstiges, denn in dieser Ortschaft kamen seit Jahresfrist die angeführten Uebertretungen nicht mehr vor, obwohl die verhängten Maßregeln nachträglich aufgehoben wurden. In T. konnte die Gemeindevorstehung der öffentlichen Gewaltthätigkeiten und verschiedener Uebertretungen nicht mehr Herr werden; die Mittheilung dieser Verhältnisse durch den Functionär veranlaßte den Bezirkshauptmann, für die Aufstellung eines Gendarmerie-Einzelnpostens in dieser Gemeinde zu sorgen; seitdem nun dieser Posten aufgestellt ist, sind dort die Polizeizustände ganz befriedigend.

Ein weiterer Vortheil der Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Agenden durch den politischen Beamten ist der, daß der staatsanwaltschaftliche Functionär, (den man bezeichnender „Polizeianwalt" nennen könnte), die Gendarmeriemannschaft dadurch genauer kennen lernt, daß die Strafacten und Verhandlungen über Verwendbarkeit, Energie, Benehmen, Fleiß oder die umgekehrten Eigenschaften der Gendarmen eingehenden Aufschluß geben; die politische Behörde kann daher auf Grund der Wahrnehmungen bei Gericht die Conduitelisten mit größerer Gründlichkeit ausfertigen; überhaupt kommt aber die genauere Personalkenntniß der Gendarmen der Behörde mehrseitig zu statten.

Der politische Beamte als staatsanwaltschaftlicher Functionär hat auch Gelegenheit, die Oberbehörden auf Uebertretungen aufmerksam zu machen, welche nicht allein auf den Bezirk beschränkt sind, und kann dadurch deren Abhilfe veranlassen. So erstattete der Verfasser an die Statthalterei in folgenden Fällen die Anzeige: Aus einem ungarischen Grenzbezirke kamen wiederholt „Abbrandler" mit von den Ortsbehörden bestätigten Brandzeugnissen; die diesbezüglichen Documente wurden der Statthalterei vorgelegt, welche dadurch Gelegenheit fand, die Aufmerksamkeit der ungarischen Behörden auf diese Vorkommnisse zu lenken. Gegen einen Lebzelter, der mit Fuchsin und Schweinfurtergrün gefärbte Lebkuchen verkaufte, wurde die Anklage erhoben; die Verhandlung zeigte, daß die Färbung des Ueberzuges der candirten Lebkuchen mit Fuchsin allgemeiner Gewerbsgebrauch sei; hierüber wurde der Statthalterei die Mittheilung gemacht.

Durch die Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Agenden bieten sich dem politischen Beamten viele Gelegenheiten, Art und Weise der Handhabung des selbstständigen Wirkungskreises durch die Gemeinden zu controliren.

Bei einer Verhandlung z. B. zeigte sich, daß eine Gemeinde keinen Arrest habe; die politische Behörde veranlaßte nach mündlicher Verständigung die Herstellung eines solchen. Die Polizeiorgane einer Gemeinde erwiesen sich in einigen Straffällen als recht unverläßlich; die Bezirkshauptmannschaft wirkte dahin, daß geeignetere Polideidiener bestellt wurden. In einer anderen Gemeinde wurden Ortsarme als Bettler beanständet; die politische Behörde verhielt die Gemeindevertretung zu einer besseren Armenversorgung. Bei Untersuchung über eine Anzeige wegen Uebertretung des § 448 St. G. trat zu Tage, daß die Gemeinde die vorgeschriebene Feuerbeschau nicht vorgenommen habe; dies gab der Bezirkshauptmannschaft Veranlassung, das Feuerlöschwesen dieser Gemeinde von Grund aus zu regeln.

Die Kenntniß der Competenzen der verschiedenen Behörden, der Straf- und Verwaltungsgesetze gestattet es dem politischen Beamten, nach durchgeführter Strafverhandlung andere Behörden im Interesse ihres Wirkungskreises von einzelnen Vorfällen (über welche die hie und da einlangenden Auskunftstabellen nichts enthalten) zu verständigen.

Ein des Betruges Angeklagter hatte das Hausirpatent übertreten, eine wegen Diebstahles Bestrafte hatte unbefugt eine Lotterie veranstaltet; in beiden Fällen wurde die Finanzbehörde zur Strafamtshandlung verständigt. Ein Angeklagter hatte gewerbsmäßig auf Pfänder geliehen, ein anderer unbefugt ein concessionirtes Gewerbe betrieben, ein dritter ohne Betriebsbewilligung einen Steinbruch eröffnet; ein Strazzensammler wurde wiederholt wegen Eigenthumsübertretungen bestraft; der Besitzer eines concessionirten Gewerbes hatte durch Ankauf verdächtiger Waaren die Forderung der Verläßlichkeit verloren — in all diesen Fällen wurde von dem Verfasser auf Grund kurzer, bei den Gerichtsverhandlungen gemachter Notizen die politische Amtshandlung eingeleitet. Wiederholt bot sich auch Gelegenheit, bei der Acteneinsicht Uebertretungen der militärischen Meldungsvorschriften zu constatiren und den Schuldigen der Bestrafung zuzuführen; auch dürfte es hie und da einem aufmerksamen Functionär gelingen, eines Stellungsflüchtlings habhaft zu werden. Selbst auf das Schulwesen, die Handhabung der Schuldisciplin kann sich das Augenmerk des Functionärs erstrecken, z. B. zu Wahrnehmungen über gröbere Unsittlichkeiten von Schulkindern u. dgl. m.

Durch solche in zweijähriger Praxis gemachte Erfahrungen kam der Verfasser zu dem Schlusse, daß der politische Beamte als staatsanwaltschaftliches Organ der Verwaltung wesentliche Dienste zu leisten vermag; aber auch dem Strafgerichtswesen kann er mit der ihm eigenthümlichen Gesetzes- und Compentenzenkenntniß gewiß besonders gute Dienste leisten.

Aus diesen Gründen, und weil der politische Beamte im Amtsbezirke Regierungsvertreter ist, dürfte derselbe vor Allen berufen sein, als Vertreter des Staates, als staatsanwaltschaftliches Organ aufzutreten.

Auch auf die Ausbildung und Stellung des politischen Beamten haben die staatsanwaltschaftlichen Functionen vortheilhaften Einfluß. Durch den unausgesetzten Gebrauch des Strafgesetzes bleibt er mit streng juridischen Auslegungen in Uebung; der Gebrauch der Strafproceßordnung wird ihm im politischen Strafverfahren, welches sich wohl noch im Anfangsstadium der Entwicklung befindet, in analogen Fällen häufig zu Statten kommen; durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung und die öftere Anwesenheit von Vertheidigern wird er im Plaidiren und Debattiren geübt.

Das Kapitel von den Nachtheilen der Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Functionen durch den Beamten der Bezirkshauptmannschaft für den politischen Verwaltungsdienst ist nur kurz, die Nachtheile aber sind immerhin beachtenswerth.

Der Hauptschaden ist, daß durch dieses Nebenamt viel, viel kostbare Zeit verloren geht. Am meisten zeitraubend sind die Hauptverhandlungen. Bei dem Bezirksgerichte, an welchen der Verfasser als Ankläger fungirt, betrug die Zahl der im Jahre 1877 wegen Uebertretungen erhobenen Anklagen 950, welche dessen Anwesenheit an 52 Tagen, die Intervention seines Stellvertreters an 82 Tagen erforderten. Nun kamen noch die andern kleinen Geschäfte hinzu: Durchsicht der Acten, Antragstellung, Correspondenzen, Führung der Protokolle (eines allgemeinen und eines Präsidialprotokolles), protokollarische Aufnahme der Anzeigen. Es läßt sich hieraus ermessen, wie viele Zeit dieses Amt in Anspruch nimmt.

Ein weiterer Nachtheil ist der, daß der Beamte zweien Herren untersteht, dem Bezirkshauptmanne und dem Staatsanwalte und daß derselbe vermöge der Besonderheit seiner diesbezüglichen Stellung (indem er sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheits-, Staats-, Landes- und Gemeindebehörden setzen, selbst die bewaffnete Macht zum Beistande auffordern kann) leicht eine der Disziplin abträgliche, zu große Selbstständigkeit erlangen kann. Die aus diesem Verhältnisse entspringenden Schwierigkeiten dürften aber nicht bedeutende sein.

Recht unbequem ist auch der Umstand, daß der Functionär seine eigene Kanzlei hat, deren Geschäfte (Präsentiren, Mundiren, Expediren) aber wieder von der Kanzlei der Bezirkshauptmannschaft versehen werden müssen; dem Pauschale der politischen Behörde erwachsen dadurch Auslagen, für die bei Bemessung desselben selten vorgesorgt wurde.

Wenn das hier angeführte zusammengefaßt wird, so kommt man zu dem Schlusse, daß der politische Beamte die Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Functionen sowohl zum Vortheile des Verwaltungs- als des Justizdienstes versehen wird, wenn bei dem Personalstande der politischen Behörde diesem Nebengeschäfte vollkommen Rechnung getragen wurde.

Nur unter der Voraussetzung, daß der politische Beamte hinlänglich Zeit für seine Verwaltungs- und staatsanwaltschaftlichen Geschäfte hat, gelten die oben angeführten Vortheile. Ist der politische Beamte in beiden Fächern mit Arbeit überlastet, so wird er in keinem etwas leisten.

Sollen also die staatsanwaltschaftlichen Functionäre in Zukunft mehr als bloße Anklagetheorie-Repräsentanten sein, den Intentionen des Gesetzes entsprechen und in das praktische Leben eingreifen, so müßte im Allgemeinen eine Vermehrung der untersten Stellen der politischen Beamten eintreten, weil bei unserer intensiven Verwaltung im Durchschnitte die auf denselben ruhende Arbeitsmenge ohnehin so groß ist, daß nur immer das Nothwendigste gearbeitet wird, das Nothwendige aber der Zukunft überlassen bleiben muß.

Zum Schlusse sollen noch einige Bemerkungen beigefügt werden, wie bei Bezirkshauptmannschaften mit größerem Personalstatus die staatsanwaltschaftlichen Functionen am Nützlichsten besorgt werden dürften. Als Functionär wäre ein Commissär oder Concipist, als Stellvertreter ein Prakticant zu bestellen; dem Functionär wäre das gesammte Straf- und Polizeireferat, als mit seinem gerichtlichen Wirkungskreise am meisten connex, zuzuweisen. Die minderwichtigen Angelegenheiten hätte der Stellvertreter, die bedeutenderen der Functionär zu besorgen, da es im Interesse des Dienstes nnd des Amtsansehens gegenüber der Bevölkerung als nothwendig erscheint, daß ein älterer, seiner Aufgabe gewachsener Beamter als staatsanwaltschaftliches Organ fungire; es ist das auch deßhalb wünschenswerth, weil die staatsanwaltschaftlichen Functionen einem ganz jungen, ungeschulten Beamten Gelegenheit gäben, sehr viel Zeit zu vertrödeln und der Chef ihn hierbei nicht controliren könnte, während der ältere Beamte die Thätigkeit seines Stellvertreters genau überwachen und regeln kann.

Viele Zeit wird gewonnen, wenn dem Functionär Drucksorten beigestellt werden, welche die Schablone der Antragstellung, bezüglich Führung der Vorerhebungen, gesetzliche Bestrafung und Einstellung enthalten.

Noch sei eine Schlußbemerkung gestattet, dieselbe gehört wohl nicht strenge zu der Erörterung und mag manchem kleinlich erscheinen; sie bezieht sich aber auf einen bisher frommen Wunsch des Verfassers, der an dieser Stelle ausgesprochen werden soll.

Nach der Uniformirungsvorschrift ist der Staatsbeamte bei feierlichen Gelegenheiten oder im Amtsverkehre mit dem Publicum verpflichtet, in Uniform zu erscheinen. Der Richter urtheilt im Namen Seiner Majestät des Kaisers, der Ankläger tritt im Namen des Staates auf, die Gerichtsverhandlung ist öffentlich; da wäre es wohl sehr am Platze, wenn Richter und Ankläger, (statt wie es vorkommen mag, mit Schreibärmel und Lodenjoppe) sowohl um dem Gesetze zu genügen, als auch um der feierlichen Form Rechnung zu tragen, ausdrücklich verpflichtet würden, in Amtskleidung zu erscheinen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe der Bescholtenheit im Sinne des Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18. Ausweisung einer Persönlichkeit aus dem Gemeindegebiete, durch deren Aufenthalt in der Gemeinde die öffentliche Ruhe und Ordnung in derselben gefährdet erscheint.

Wegen der Erbitterung und der Aufregung, welche das wucherische und unsittliche Benehmen des Jacob K. unter der Bevölkerung der Stadt Sch. hervorrief, dann der wiederholt an den Straßenecken vorgefundenen gegen den „Juden" K. gerichteten Pasquille und der sich mehrenden gleichen Anzeichen, welche der Ausschreitung gegen die Juden im Jahre 1866 vorangingen, sah sich der Bezirkshauptmann in Sch. veranlaßt, eine außerordentliche Versammlung der Stadtgemeindevertretung zu berufen und derselben aufzuerlegen, die entsprechenden Vorkehrungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in der Stadt bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu treffen, um so mehr, als ein Jahrmarkt bevorstehe, welcher immer außerordentlich empfindliche Elemente für derlei Ausschreitungen einer hiezu ohnehin sehr geneigten Classe der Bevölkerung von Sch. zuführt.

In dieser Versammlung hat die Gemeindevertretung außer mehreren polizeilichen Sicherheitsvorkehrungen auch einstimmig die Ausweisung des Jacob K., aus öffentlichen polizeilichen Rücksichten beschlossen.

In dem betreffenden Sitzungsprotokolle vom 7. März 1877 wird dieser Beschluß damit begründet, daß, 1. Jacob K. als Auswärtiger sich mit keiner berechtigten Erwerbsquelle und keinen anderen Einnahmen ausweisen kann und daß es im Gegentheile bekannt ist, daß er sich nur mit Wucher im größten Maße und mit der Verführung der Leute zu allerlei Rechtsstritten befaßt und allgemeines Aergerniß unter der Bevölkerung, besonders der niederen Classe bewirkt hat; 2. daß derselbe in sittlicher Beziehung keinen lobenswerthen Ruf besitzt, da er in dieser Hinsicht das Volk durch öffentliche Auftritte gegen sich aufgereizt hat und daß auch bei einer strafgerichtlichen Verhandlung in dieser Hinsicht verschiedene Sachen vorgebracht worden sind, und daß 3. nur seine Person die Nothwendigkeit der außerordentlichen polizeilichen Vorkehrungen und eine Furcht in der Stadt hervorgebracht hat, in Folge deren außergewöhnliche Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe getroffen werden mußten, um so mehr als die Erbitterung auch gegen die übrigen Israeliten, obwohl grundlos, wachsen würde.

Unterm 8. März 1877 hat der Stadtrath dem Jacob K. einen Erlaß nachstehenden Inhaltes zukommen lassen:

„Um allen weiteren durch Ihr Handeln verschuldeten, die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Stadt störenden und öffentliches Aergerniß hervorrufenden Vorfällen bei Zeiten zuvorzukommen, wird Ihnen als Auswärtiger auf Grund des einstimmigen Beschlusses der Gemeindevertretung der königl. Stadt Sch. vom 7. März 1877 aus Ihnen wohl bekannten Ursachen, aus öffentlichen polizeilichen Rücksichten die Ausweisung aus der Stadtgemeinde gegeben und sind Sie verpflichtet, binnen 14 Tagen unter Vermeidung von Zwangsmitteln die Stadtgemeinde zu verlassen. (§§ 11, 28 und 59 Gem.-Ord.) Dagegen steht Ihnen der Recurs an die politische Behörde binnen 14 Tagen frei."

Gegen diesen Beschluß hat K. eine Beschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft Sch. überreicht, worin er geltend machte, daß die Voraussetzungen des § 11 Gem.-Ord. für eine gesetzmäßige Ausweisung abgehen, da er weder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last falle noch auch er selbst oder seine Angehörigen eine unerlaubte Handlung begangen hätten; daß er sich keiner wie immer gearteten Handlung schuldig gemacht habe, die zu dem angeblichen Auftritt Anlaß gegeben hätte, daß ihm ferner die Gründe seiner Ausweisung nicht bekannt seien und daß endlich die Freizügigkeit der Person ein im Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 jedem Staatsbürger gewährleistetes Recht sei.

In dem Einbegleitungsberichte, welchen der Stadtrath über diese Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft erstattete, geschieht dessen Erwähnung, daß K. laut Urtheiles des Bezirksgerichtes Sch. vom 14. März 1863 wegen Uebertretung der Mitschuld an Diebstahl mit 4wöchentlichem, in jeder Woche mit einer Faste verschärften Arreste abgestraft worden sei, laut Amtszeugnisses jedoch die nachtheiligen Folgen dieser Verurtheilung ihm nicht mehr ankleben. Weiters wird in diesem Berichte gesagt, daß dort, wo die allgemeine öffentliche Meinung durch die Aeußerung eines allgemeinen Unwillens dem Mißfallen an dem Lebenswandel eines Menschen so offenen Ausdruck gebe, wie dies bei K. der Fall sei, es gewiß der Nothwendigkeit eines weiteren Nachweises nicht bedürfe, daß der Lebenswandel nicht unbescholten sei.

Mit Entscheidung vom 19. Mai 1877 hat die Bezirkshauptmannschaft dem Recurse keine Folge gegeben und die dagegen vorgebrachten Einwendungen zurückgewiesen.

K. recurrirte nun an die Statthalterei, welche aber mit Entscheidung vom 19. October 1877 der Berufung desselben keine Folge gab, weil Auswärtige im Grunde des § 11 Gemeindeordnung aus dem Gemeindegebiete ausgewiesen werden können, wenn sie keinen unbescholtenen Lebenswandel führen und weil K. mit dem Erkenntnisse des bestandenen Bezirksamtes in Sch. vom 14. März 1863 wegen Uebertretung der Mitschuld am Diebstahle verurtheilt worden ist und daher von ihm nicht gesagt werden kann, daß er einen unbescholtenen Lebenswandel führt.

Im Ministerialrecurse machte K. geltend, daß der § 11 G. O. auf ihn keine Anwendung finde. Denn nach diesem Paragraphe steht der Gemeinde das Ausweisungsrecht nur in dem Falle zu, wenn sich

der Auswärtige während des Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde gegen die Anforderungen vergeht, deren Beobachtung zur Zuerkennung der Eigenschaft „Unbescholtenheit" gefordert wird, da nur dann von ihm gesagt werden kann, daß er kein unbeanständetes Leben führe. Nun sei aber durch das dem Recurse beigeschlossene Amtszeugniß des Bezirksgerichtes Sch. vom 3. December 1871 dargethan, daß die gesetzlichen Folgen des Straferkenntnisses ddo. Schüttenhofen 13. März 1863, mit welchem er wegen Uebertretung der Mitschuld am Diebstahle zu vierwöchentlichen in jeder Woche mit einmal Fasten verschärften Arrest verurtheilt wurde, durch den Ablauf von mehr als 3 Jahren und in Folge der guten, ämtlich bezeugten Aufführung aufgehört haben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 23. Jänner 1878, Z. 18089 ex 1877, dem Recurse des Jakob K. unter Hinweisung auf den § 11 der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 keine Folge zu geben befunden, „weil die Gemeinde berechtigt ist, Auswärtigen, welche keinen unbescholtenen Lebenswandel führen, den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu verweigern." H.

Wenn der Gemeindevorsteher an den gesetzwidrigen Handlungen der ihm untergeordneten Beamten sich unmittelbar nicht betheiligt hat, so ist er auch nicht verpflichtet, den durch diese Beamten verursachten materiellen Schaden zu ersetzen.

Der Stadtcassier Johann S. hat den Betrag von 1470 fl. unterschlagen und da der Bürgermeister Leopold Z. die Stadtcasse während seiner Amtirung nicht scontrirt hat, so wurde er von den autonomen Behörden und zwar in der letzten Instanz von dem galizischen Landesausschusse für sämmtliche Abgänge in der Stadtcasse für verantwortlich erklärt.

Auf dieser Entscheidung gestützt, belangte nun die beschädigte Stadtgemeinde den Bürgermeister Leopold Z auf Ersatz von 1470 fl., wurde jedoch von allen drei Instanzen mit dem Klagebegehren abgewiesen, vom k. k. obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 17. Mai 1877, Z. 9658 aus folgenden Gründen: — „Nach § 64 des galizischen Gemeindegesetzes ist zwar der Gemeindevorsteher für seine Amtshandlungen verantwortlich und zu denselben gehört allerdings die Ueberwachung des ihm zugewiesenen Amtspersonales. (§ 52 des Gemeindegesetzes.) Allein der obbezogene § 64 Gemeindegesetz kann nicht in jener Weise ausgelegt werden, daß der Gemeindevorsteher auch den materiellen Schaden zu ersetzen habe, welcher durch die gesetzwidrigen Handlungen der ihm untergeordneten Beamten, insofern der Gemeindevorsteher nicht unmittelbar an denselben betheiligt erscheint, verursacht worden. Eine solche Betheiligung des Leopold Z. an der dem Johann S. zur Last gelegten Defraudation wird von der klägerischen Gemeinde nicht einmal behauptet. Dem Belangten Leopold Z. als gewesenen Gemeindevorsteher wird bloß die Unterlassung der Cassescontrirung zur Last gelegt. Wenngleich Scontrirungen zur Entdeckung der Defraudationen führen, so kann dennoch nicht behauptet werden, daß durch Scontrirungen Defraudationen immer beseitigt werden. Uebrigens hat im Sinne § 38 des Gemeindegesetzes der Gemeinderath die Scontrirung zu veranlassen und es liegt nicht vor, daß der Gemeinderath von K. den Belangten mit der Cassescontrirung betraut hat. Ger. H.

Grüfte bilden keinen Gegenstand des Verkehrs und können nicht in Execution gezogen werden.

Mit handelsgerichtlichem Bescheide wurde dem A. gegen B. pcto. der Wechselforderung per 350 fl. die Mobilarexecution bewilligt, das weitere Begehren um Bewilligung der executiven pfandweisen Beschreibung und Schätzung der von dem Executen angekauften Gruft aber abgewiesen, weil diese Executionsführung und die damit verbundene Veräußerung sowohl dem Executen als auch seiner Familie zu besonderem Schimpf gereichen würde, daher die Bewilligung derselben nach § 340 a. G. O. unzuläßig ist.

Den vom Executionsführer ergriffenen Recurs hat das Oberlandesgericht mit Hinweisung auf die Begründung des ersten Richters und auch aus dem Grunde abgewiesen, weil der Grund und Boden des Gottesackers aus öffentlichen und kirchlichen Rücksichten dem Zwecke der Leichenbegrabung gewidmet ist, daher keinen Gegenstand des Verkehrs bildet und das darauf für eine Person oder Familie erworbene Recht einer bestimmten Begräbnißstätte kein Eigenthum des Grundplatzes bildet, das in Execution gezogen werden könnte.

Dem a. o. Revisionsrecurse hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 28. Nov. 1877, Z. 14257, keine Folge gegeben, weil die gleichförmigen Entscheidungen in der Erwägung gerechtfertigt erscheinen, daß Grüfte als durch das religiöse Gefühl und die Satzungen der Kirche geweihte Stätten keinen Gegenstand des allgemeinen Verkehrs bilden, daher auch der Execution nicht unterzogen werden können. Ger. H.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1878, Z. 17699, betreffend die Behandlung von aus dem Auslande einlangenden Civilstandsurkunden (insbesondere Todtenscheinen) über österr. Staatsangehörige, deren Zugehörigkeit nach vorhergehender Nachforschung nicht zu constatiren ist.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern hat Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß nicht selten aus dem Auslande Civilstandsurkunden (insbesondere Todtenscheine) über österreichische Saatsangehörige einlangen, bezüglich welcher wegen Mangels wichtiger oder genauer Daten in Bezug auf Name und Heimat die Zugehörigkeit der betreffenden Person nicht ermittelt werden kann, daß hiernach diese Urkunden wieder in das Ausland zurückgesendet werden und dieselben. da deren Berichtigung nicht mehr erzielbar erscheint, für die Angehörigen, die in die Lage kommen können, auf diese Documente gestützt, Rechtsansprüche zu erheben, oder überhaupt von denselben Gebrauch zu machen, häufig gänzlich verloren gehen.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes hat sich das k. k. Ministerium des Innern mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Justizministerium dahin geeiniget, daß sämmtliche aus dem Auslande einlangende Civilstandsurkunden solcher österr. Staatsangehöriger, deren Zugehörigkeit nach vorhergehender Nachforschung nicht zu constatiren ist und welche Urkunden daher ihrer Bestimmung nicht zugeführt werden können, behufs Evidenthaltung derselben hierorts gesammelt und aufbewahrt werden und daß zur Erreichung des Zweckes dieser Aufbewahrung von Jahr zu Jahr eine Veröffentlichung des Verzeichnisses der aufbewahrten Urkunden durch die ämtlichen Zeitungen der einzelnen Länder erfolge.

Von dieser Anordnung werden Hochdieselben zur gefälligen Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß hiedurch, wie oben bereits angedeutet ist, in den vorkommenden Fällen die Einleitung eingehender Nachforschungen keineswegs ausgeschlossen ist, daß vielmehr diese Erhebungen, so lange deren Erfolglosigkeit nicht unzweifelhaft ist fortzusetzen, und daß Todtenscheine, wenn irgend ein Anhaltspunkt gegeben ist, stets den Gerichten zur Durchführung ihrer abhandlungsbehördlichen und allfälligen pflegschaftlichen Obliegenheiten zuzumitteln sind. Erst dann, wenn die eindringlich zu pflegenden Nachforschungen zu keinem Erfolge führten, sind die betreffenden Urkunden zur weiteren Aufbewahrung hieher einzusenden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten des Finanzministeriums Johann Ries anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Karl Eschig zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzdirection in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Arnold v. Beisinger, Josef Effenberger und Franz Hrabil zu Steuer-Oberinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidenten- und Prakticantenstellen bei der Finanzdirection in Oberösterreich, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 36.)

Polizeicommissärsstelle in Trient in der neunten Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 38.)

Zwei Armenarztesstellen mit je 400 fl. Jahresgehalt, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 38.)

Rechnungsofficials- eventuell Rechnungsassistentenstelle bei der k. k. steiermärkischen Statthalterei mit der zehnten, resp. eilften Rangsclasse, bis 12. März. (Amtsbl. Nr. 41.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.